

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

335 (20.10.1824)

335<sup>te</sup> Protocoll  
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- „ Bauern . . . von Nau.
- „ Frankreich . . Engelhardt, intermistisch.
- „ Hessen . . Verdier.
- „ Nassau . . Ritter von Proffsler.
- „ Nederland . . Bourcoud.
- „ Pruessen . . Jacobi.

Mainz den 20<sup>en</sup> October 1824

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde folgende Beschwerde des Spediteur Scharpf vorgetragen, worauf der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken ließ:

Bauern: Der Unterzeichnete ist in die Nothwendigkeit versetzt, h. Central. Commission einen Eingriff in die Gerechtsame der freien Rheinschiffahrt anzugeben: der, so lange diese h. Versammlung besteht, keinen Fall ähnlicher Art aufzuweisen hat.

Während dem die Königlich-Bayerische Regierung des Rheinkreises den freien Warenzug zu Lande, wie zu Wasser, auf alle nur mögliche Weise begünstigt und jeden Nachbarstaat hierin auf gleiche Weise behandelt; folglich gerechter Weise jede Reciprocity erwarten darf, ist von der städtischen Behörde zu Mannheim folgende Gewaltthat ausgeübt worden:

Der Badische Gildehoffer Oberdahn kam den 1. d. M. mit seinem Schiffe, der Wallenstein genannt, im Königlich-Bayerischen Hafen der Rheinschanze an.

Das Handlungshaus Scharpf et Comp. verladele denselben folgende Güter:

28 Fässer Zwiebeln.

- 3 . . Polasche.
- 2 . . Ballen Hanf.
- 9 . . Päcke Papier.
- 2 . . Kisten Leinwand.
- 1 . . Zulast Wein.
- 3 . . Stück Gerätgeschäften.

Zusammen 270 Entner 10 Kilogr.

Zw

A.

Mittet mit Erwiff v. 31. 8. 1824. V. 745 mifgr. fift  
= Am 20. 9. 1824

zu dieser Ladung & kam Schiffer Oberdahn noch mehrere 100 Centner.  
Tat zu Mannheim der gesetzmäßig außer der Tour gefahren werden darf.

Als Schiffer Oberdahn sein Manifest zur Verzollung abgabt und desfalls die Frachtkosten von den Mannheimer Gütern von dasigem Hafmeister wollte verificieren lassen, nahm solcher Lades in Besitz und erklärte an Schiffer Oberdahn: dass nach eingetroffenen Stadtamtlichen Befehlen ihm das Abfahren zu untersagen und zugleich anzudeuten seie: er möge die in der Rheinschanze geladenen Güter, an dem Mannheimer Neckar-Krahn wieder ausladen, wodurchfalls man ihn mit Gewalt dazw anhalten würde."

Als Oberdahn sich des Ansinnens weigerte und klar darlegte, dass jene Zulassung durchaus auf keinem Recht gegründet sei, setzte man die Drohung in Vollzug, und ließ mit bewaffneter Macht, in Begleitung des Krahnmeisters das Schiff Oberdahns gewaltsam von dem freien Rheinstrom ab an den Neckar-Krahn führen; die Güter wurden ausgeladen, um sie dem in der Prang-Tour liegenden Schiffer Friedrich Pippert zu übergeben.

Da Schiffer Oberdahn den Hafmeister über die Ursache dieser gewaltsamen Maasregeln befragte, – und darüber keine Aufklärung erhielt, schickte ersterer einen Grossherzoglichen Notar mit zwey Zeugen zu dem Hafmeister, um ihn zu fragen: warum er die gegenwärtige Ladung des Requirirten nicht expedire?.

Der Hafmeister antwortete: die Ursache warum er die Ladung des Schiffer Oberdahn nicht expedire, gegenwärtig nicht expediren könne, sei demselben bekannt, und es wundere ihn, dass derselbe von ihm eine Notariats-Bewirkundigung verlange! Er könne ihn nicht expediren und überlasse das weitere dem Schiffer Oberdahn selbst, wenn er glaube mit seiner Ansicht, im Wege der bestehenden Ordnung durchzusetzen.

Solang die eigentliche Ursache noch unbekannt war, zögerte der Unterzeichnete die Sache h. Central-Commission vorzulegen.

Nun aber ist derselbe im Stande folgende authentische Aufklärung darüber zu geben.

Die fraglichen Güter gingen aus dem Neckar-Lager-Haus von dem Mannheimer Handelshau Ludwig Preller, zu Fuhr, an das Handelshaus Scharpff et Comp. in der Rheinschanze, mit Entrichtung des Ausgangszolls und des Mannheimer Brückengeldes. Aus dem Lagerhaus der Rheinschanze hat sich der Gildeschiffer Oberdahn im Hafen der Rheinschanze zw. weiterer Disposition des dasigen Handelshauses eingeladen.

Hier ist keine Umgehung der Gerichtsame, keine Umgehung der Zollgebühren, folglich keine Absicht der Verschleppung gewesen, da bei gleicher Fracht zu Mannheim und der Rheinschanze, noch selbst die Kosten des Ausgangs und Brückengeldes, das Radisolar Sitz eingang, auf dem Transporte dieser Güter nach

der

der Rheinschanze hafteten.

Sie sind in das Eigenthum des Handelshauses Schäppf et Comp. eigentlich übergegangen, und diese konnten nun darüber nach Vorschrift disponieren und die Versendungen zu Land oder zu Wasser weiter bestimmen, wie es ihr Vortheil und der Handel erforderte.

Um allen möglichen falschen Suppositionen vorzubeugen, schlossen sich hier noch folgende Bemerkungen an:

- 1/ Als ledigliches Speditions-gut hing es nur allein von der Bestimmung des Eigenthümers ab, auf welchem Wege die Güter weiter gehen sollten.
- 2/ Es stand einzig in der Bestimmung des Handelsmanns, dem die Waaren eigentlich zugehörten, selbst wenn sie schon in Mannheim zum Verladen declarirt worden wären, dieselben an einer andern Bestimmungs-Ort hinzunehmen, und weder konnte noch durfte der jenseitige Spediteur diesem Willen des Eigenthümers entgegenhandeln.
- 3/ Dadurch, dass sie jenseits einige Tage im Lagerhaus liegen, nahmen sie durchaus nicht die Eigenschaft Badischer Güter an, vielmehr zeigt sich dadurch, dass sie andere Bestimmungen erwarten. Daher können auch keine Grossherzoglich Badische Verordnungen den weiten Transport dieser Güter in die Rheinschanze verbieten, solange Transitgüter freien Durchgang durch die Badischen Lände geniessen.
- 4/ Dass endlich ein Badischer Schiffer die fraglichen Güter in der Rheinschanze eingeladen hat, beweist einerseits, die Freiheit der Ladungen in der Rheinschanze für jeden rheinischen Gildeschiffer, der das Zutrauen hat; andererseits ist es bloßer Zufall, dass es einen Badischen Schiffer, und nicht einen Hessischen, Bairischen etc. traf.
- 5/ Das Gut musste als ein unumschränktes Eigenthum der Rheinschanze angesehen werden, und so wenig den Badischen Behörden, über alle übrigen Güter und Waaren, welche in der Rheinschanze ein- und aus gehen, ein Recht zusteht, so wenig konnten diese aus Mannheim gekommenen und bisweilen diese seits befindlichen Güter einer jenseitigen Verfügung unterliegen.
- 6/ Dass das Schiff, in welches die Güter übergeben wurden, zur Beileidung des Tabacs den Hafen zu Mannheim wieder berührte, geschah auf verlaubte und gesetzliche Weise, und alles, was dort geschehen kann, auf das Schiffsgut keine Beziehung haben, das auf dem Strom

zu

A. 3,

zu weiterer Bestimmung ungeschickt lag. —

Dieses Gut ist demnach in jedem Falle mit aller Beachtung der Gesetze und Vorschriften, den Rhein abwärts geschickt worden. Das Gut war auf diesem Strom unverletzlich. Dieses Eigenthum eines Königlich-Bayerischen Untertanen, das aus einem Königlich-Bayerischen Hafen in der gröfsten Ordnung abging, ist mit Gewalt in dem Neckar-Hafen zu Mannheim angehalten und ausgeladen worden.

Der Unterzeichnete bringt dieses Beispiellose Verfahren vorerst zur Kenntniß der h. Central-Commission, und behält sich alle Genugthuung über verletzte Rechte und Preinträchtigungen bevor, mit dem Ersuchen hierorts den Badischen Herrn Bevollmächtigten zu schnellster Besichtigung des conventionswidrigen Benennens der städtischen Behörde von Mannheim, aufzufordern. Dieser ganz außerordentliche Fall veranlaßt den Unterzeichneten, dieferne Bemerkung zu machen, daß hier nicht blas die Rede von Verletzung des Eigenthums eines fremden Untertanen seyn kann, sondern, daß sich die städtische Behörde zu Mannheim anmaßte, die Rheinschiffahrts-Verträge in allen ihren Haupt-Bestimmungen und in ihrer Basis zu verletzen!

Der Unterzeichnete darf daher erwarten, daß die hochverehrten Mitglieder der Central-Commission diesen wichtigen Gegenstand in allen möglichen Folgen berücksichtigen werden, und zugleich von der Würheit Thre Rerathungen hoffen: daß Sie vorziehen, solche Uebel durch Thre kraftige Einwirkungen lieber gehoben zu sehen, als daß der beleidigte Theil sich genötigt findet, zu seiner Genugthuung, anderweit gemessener Maasregel zu ergreifen. —

### Conclusum.

Die Central-Commission,

Die Darstellung der Thatachen, so wie sie sich in der Note des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten aufgestellt finden, vorbehaltlich der näheren Erläuterungen von Seiten des Großherzoglich-Badischen Herrn Bevollmächtigten unterstellend, und in Erwägung, daß alsdann keiner der, durch die Convention von 1804 vorgesehenen Contraventionen besteht, muß die- selbe auch bei dieser Veranlassung wundersamst auf die Geltendmachung des Grundsatzes zurückkommen, wie solcher in der Beschlusnahme des 311ten Protocols vom 26. März dieses Fahrs ausgesprochen ist, wodurch sie erklärte: "daß in der Arrestbelegung eines Handelsschiffes eine Störung der freien Schiffahrt und des Handels auf dem Rhein liege die durch keinen Artikel des Rhein-Colonial-Vertrags von 1804 oder der Convention von 1815 gerechtfertigt"

fortigt werden könnte; und ersucht daher den Grossherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten Seiner höchsten Regierung in Kenntniß zu setzen, daß die in Mannheim durch die Städtische Behörde angeordnete Maasregel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sei, damit sie nicht Veranlassung gebe, zu Retorsions-Maasregeln, die gleichstarend für den Rheinischen Handel und die Schifffahrt werden könnten!

Hessen, Hält sich das Protocoll offen, um so mehr, als von Seiten Badens noch keine amtlichen Aufschlüsse über die fraglichen Thatsachen vorliegen.

Baden, Der Vorgang, welcher gleichzeitig durch die Proclamation des beteiligten Spediteurs Scharpf, f. Unternehmers des Rhinechanz-Etablissements, und durch die Note des Königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten zur Kenntnisnahme der Central-Commission gelangte, ist noch zur Zeit auf keine andere Weise dem unterzeichneten Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten bekannt geworden, als durch eine ganz summarische Anzeige des Einnehmers des Octroi-Gebühren-Amts Mannheim, gelegenheitlich der Vorlage der im verflossenen Monat dasselbst gemachten Aus- und Einladungen. Diese Anzeige beschränkt sich lediglich, und mit dem Zusätze, "daß dem Erhebungs-Amt auf offiziellem Wege noch nichts näheres bekannt geworden," auf die Meldung folgender Umstände:

Das Fahrzeug des Schiffers F. Oberdahn von Mannheim, sei wegen den, gegen die Grossherzoglich Badischer Seite bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und Tour-Fahrt-Einrichtungen, aus dem Rhinechanz-Etablissement des Handelsmanns Scharpf, in den Neckar p. Schiff verbracht und dasselbst beigeladenen 28 Fuss Zwetschen etc. etc. von der Grossherzoglichen Städtischen Behörde am Neckarausflusse angehalten worden; weil dem Vernehmen nach, der damalige Neckar-Tourschiffer F. Rippert, der Oberdahn bei dortiger Behörde verklagte, angebend, daß derselbe die fraglichen Zwetschenfässer aus dertigen Stadt, auf Nebenwegen, p. Acker in die Rhinechanz gebracht habe, um derselbe zu Schiffen in den Neckar verbringen und dem dasselbst schon geladen Tabac beiladen zu können."

Indem sich der Grossherzogliche Bevollmächtigte augenblicklich auf die Mittheilung dieser ganz allgemeinen, über den fraglichen Vorgang ihm zugekommenen, übrigens nach eigener Angabe, nicht offiziellen Anzeige, lediglich beschwärken und hiermit das Protocoll zur weiteren Aufklärung dieses Vorgangs, so wie zur Erwiderung der Note des Königlich Baierischen Herrn Bevollmächtigten, in welcher jedenfalls einige Stellen ihn sehr befremdet haben, offen behalten, auch eventuell die Landeshöchste Rechte seines hochsten Hofes in ihrem ganzen Umfange, wie hiermit geschickt reservieren muß, sieht sich derselbe veranlaßt, die hochgeehrten Herren Mitglieder der Central-Commission,

unter

unter Zusicherung bald möglichster amtlicher Auskunft, über den fraglichen Vorgang, - vorerst nur auf folgende, schon aus der darüber ihm zugekommenen Anzeige vorläufig sich ergebenden Bemerkungen aufmerksam zu machen:  
1. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle von einem Großherzoglich Badischen, auf Badischem Gebiete, von einer Badischen competenten Behörde, wegen Überschreitung Badischer Verordnungen angehaltenen Unterthanen, wozu die vollkommenste Belugniß wohl von keiner Seite wird in Abrede gestellt werden wollen. Die Ladung des Schiffers Oberdahn kam von dem Badischen Gebiete, und wurde von derselben eben dahin wieder zurückgebracht, um von dort und weiter verführt zu werden.

2. Aus dieser vorläufigen Anzeige geht unbestreitbar hervor, daß es sich hier von einer landesgesetzlich verordneten Umgehung einer zum Schutze gegen Güter-Verschleppungen oder Schleichhandel bestehenden Anordnung handelt. Die Bestimmungen des Art. 58, der Octroi-Convention sowohl, als die noch allgemeinen des Art. 11b, derselben Convention, können demnach hierbei ebenfalls in Betracht kommen, und sind daher nicht minder allerdings zu berücksichtigen, sowie die, wegen der Rang- oder Tursfahrten bestehenden conventions-gemäßen Verordnungen, welche jedenfalls solange, bis eine allseitig angenommene definitive Rheinschiffahrt-Ordnung eingeführt ist, zu handhaben sind. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die städtische Behörde in Mannheim auf die Klage eines dortigen, mit Oberdahn gleichberechtigten und in Ladung liegenden Tourschiffers eingeschritten und zur Anordnung der getroffenen Maßregeln, ähnlich veranlaßt worden ist. Diese competente Behörde muß vorderst über die Gründe des in dem Mannheimer Hafen angeordneten Verfahrens, gehört und das "Audiatur et altera pars" überhaupt, - wie auch der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte in seiner vorläufigen Auseinandersetzung über diesen Gegenstand sehr richtig bemerkt hat, - von keiner Behörde je außer Acht gelassen werden!

3. Die Grundsätze, von welchen die Großherzoglich Badische Regierung, hinsichtlich der Bestimmungen über Handel und Verkehr, und dessen möglichst Erleichterung, im Innern sowohl, als gegen die gleichgesinnten Nachbarstaaten, ausgeht, sind zu offenkundig und auch bei den neuesten Veränderungen, zu unumwunden ausgesprochen worden, um auch nur der geringsten Beunruhigung oder falschen Deutung unterliegen zu können.

Diese Grundsätze schließen aber eben so sehr die Duldung gewetz- und conventionswidriger Kaufbräuche von Seiten einzelner Glieder des Handels- und Schiffersstandes, als die Zulassung solcher Umgehungen aus, welche gegen die bestehende Octroi- oder die im Einklang mit denselben erlassenen Landes-Gesetze zur Vorbüttung des Schleichhandels, anstoßen.

Fazit

B. 37

In dem durch den Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten, unter ausdrücklicher Beziehung auf seine zu dem 333. Protocole der Central-Commission vom 29. September d. J. abgegebene Erklärung, wegen der Ladungen nach der Königlich Braunschweigischen Rheinschänze aus hiesigem Stationshafen, außer der conventionsgemäß bestehenden Tourfahrt, hiermit, sowohl die Note des Königlich Braunschweigischen Herrn Bevollmächtigten, als den darauf von der Mehrheit der Central-Commission gefassten Beschluss ad referendum nimmt, muss derselbe, in Erwartung der bereits verlangten näheren amtlichen Aufklärung über den fraglichen Vorgang, Grossherzoglich Badischer Seite vordersamst die vollständigste Reciprocity in Verhandlung derartiger, bei der Central-Commission verschiedentlich vorgekommenen und verhandelter Beschwerden, in Anspruch nehmen, — aller weiterer in die Sache eingehender Erörterungen, bis dahin sich enthaltend.

Continuum den 23. Octuber 1824.

Baiern; Um die Expedition des vorliegenden Protocolls nicht länger aufzuhalten, will ich auf die nachgetragene Erklärung des Grossherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten nur kurzlich bemerken:

Dass Schlussfolgerungen auf die Angabe eines Factums gegründet sind, von welchem man selbst versichert, dass es aus keiner sicheren Quelle geschöpft sei, eben so unrichtig seyn können, wie das Suppositum, und ich erkläre hierbei, dass bei der wirklich völlig irigen Darstellung der Sache, alle Schlussfolgerungen meines verehrten Badischen Herrn Colligen hier gar nicht passen! Das Factum ist auf dem Rhein, nicht auf Badischem Gebiete vorgefallen! Das Gut kam aus einem Braunschweigischen Hafen, wurde dort eingeladen, und sollte von dortaus unmittelbar auf dem Rhein weiter gebracht werden! Die Gewaltthat, das Schiff mit bewaffneter Macht zu arretieren, gesah auf dem Rhein, und nicht auf Grossherzoglich Badischem Gebiete etc. etc. Dorthin nicht die Competenz der Städtischen Behörde in Mannheim nicht! Von Güter-Verschleppungen und Schleichhandel, von welchem der Badische Herr Commissär in 1822 spricht, kann hier keine Rede seyn! Das Gut sollte nicht ins Badische Großherzogthum gebracht werden und kam theils aus Baiern, theils aus Württemberg. Beim Durchgang hat man alle Formalitäten erfüllt, alle Zolle berichtigelt, wie kann hier von Güterverschleppungen und Schleichhandel die Rede seyn! Wenn der Badische Herr Bevollmächtigte die Grundsätze seiner hohen Regierung, über Handel und Verkehr in Schutz nimmt, so halte er völlig Recht dazu, ich darf

darf aber doch die Bemerkung hinzufügen, daß das Factum, über welches hier verhandelt wird, von keinen nachbarlichen Erleichterungen, wohl aber von ungewöhnlichen Erschwerungen, von Gewaltthaten zeigt, wogegen die Nachbarregierung des Bayerischen Rheinkreises, Baden, wie allen angrenzenden Nachbarstaaten, die ungehinderte Freiheit für ein, durch und ausgehende Waren gestattet.

Nun komme ich aber auf einen Punkt, der mir sehr unangenehm, zu berühren ist, weil ich meinen Badischen Herrn Collegen einer grossen Unrichtigkeit beschuldigen muß. Der Großherzogliche Herr Bevollmächtigte bezieht sich nemlich zur Rechtfertigung dieser Gewaltthat auf seine Erläuterung wegen der Ladungen nach der Königlich Bayerischen Rheinschanze aus hiesigem Stations-Hafen außer den konventionsgemäß bestehenden Tourenfahrt in dem 333. Protocoll, und zwar auf eine Großherzoglich Hessische Regierungs-Verordnung, durch welche die Abfertigung der Intermediär-Schiffe nach der Rheinschanze verboten seijt.

Ich versichere im Gegenteil, daß keine solche Regierungs-Verordnung existirt.

Die wesentlichsten Gründe, die gegen eine solche Verfügung streiten würden, dürften allenfalls Folgende seijn:

Der Art. 18 der Convention von 1804 sagt: wenn in dem Hafen von Mainz Waren genug sind, um eine Ladung von 6000 Kilogrammen 1:1200 Centner // den Fluss aufwärts zu formiren, sollen diese Waren gleich in das Schiff geladen werden, an welchen nach der Prangrolle die Reihe ist. Dieser Artikel ist das Grundgesetz und spricht von keinem Hafen, der ein ausschließliches Recht hätte, von Mainz die Güter stromaufwärts zu bezahlen. Es ist vielmehr klar dadurch verordnet, daß die Gildeschiffer diese Güter für alle Häfen des Oberrheins nach der Convenzion des Handels mitzunehmen und abzustossen berüchtigt und verpflichtet seijt sollen, um den Transport zu beschleunigen.

Ganz conform mit den Bestimmungen des Art. 18 der Convention von 1804 ist auch der Beschluss des Ministers vom Innern vom 13. Fructidor Jahres XIII. vorin es heißt Art. 14. In dem Bureau des Stations-Controleurs sollen so viele Inscriptions-Register vorhanden seijn, als es Haupt-Bestimmungs-Cate/ ausschließlich zu der großen Schifffahrt gehörige Orte gibt.

Nun aber ist die Schifffahrt auf dem Oberrhein dem Art. 12. gemäß völlig frei, also konnte auch kein einziger Hafen daselbst mit Recht als ein ausdrückliche zu der großen Schifffahrt gehörige Ladestation bestimmt werden und folglich kein Prangregister für diese Stromströme gesetzt.

gesetzl. und noch weniger zwangsmässig eingeführt werden.

Das Gilde Reglement vom 12ten December 1807 sagt Art. 2, dass der Mainzer-Gilde der Waaren-Transport nach Straßburg und den Zwischen Häusern übertragen sei.

Also eben so richtig und folgerichtig in Verbindung mit dem Art. 18 der Convention von 1804, wonin kein Hafen bestimmt ist, sondern dem Kaufmann vollkommene Freiheit gelassen wurde, seine Güter nach seiner Convenienz, so wohltuend und schnell als möglich zu versenden, wie es auch Recht und billig ist. Die Brück-Anstalt zwischen Straßburg und Mainz bestand schon vor der Convention, und ist auch nach derselben beibehalten worden. Freistadt wurde von der subdelegirten Commission damals provisorisch zu einem directen Hafen erklärt, als die Alliierten Truppen Straßburg blockirten. Sie hatte also zur damaligen Beförderung des Handels diesen provisorischen Beschluss erlassen, der natürlich wieder aufgehoben hätte werden sollen und müssen, als die Ursache aufhörte, die ihn veranlaßt hatte.

2.) Wenn grosse Ladungen von einem Hause oder an ein Oberheimisches Haus in Mainz vorhanden sind, so hat man in Mainz diesen Fall benutzt und thüllt die Güter in verschiedene Schiffe, die zu gleicher Zeit in verschiedene Häuser im Range liegen - um, wie man sagt, bei Vorsichtigung des Schiffs dem Handelshaus den allfallsigen Schaden zu vermindern! Thüllt man aber im Mainzer Hafen schon aus dem Grunde die Güter, und heißt diese Theilung keine Zersplitterung, warum wollte man diese Benennung den Gütern geben, die wirklich in verschiedenen Häusern bestimmt sind, wenn der Handel es verlangt und zutrefflich findet, sie dahin besonders zu verladen?

3.) Es bestehen nicht allein auf dem Oberheim solche Ladungen, sondern auch auf dem Mittelheim! Hier von gibt uns der Bericht des Herrn Directors Ockhart vom 22. September 1824 folgende Auskunft, wo er sagt,

"Nach Bonn, Zündorf, war von jher eine besondere Rangladung eingerichtet! Da der Güterzug nach Bonn aber nicht von der Bedeutung ist, dass eine eigene Rangfahrt dahin alimentirt werden könnte, so werden die Güter dahin den Schiffen, welche nach Zündorf fahren zugleich mitgegeben, obgleich auch einige Schiffer diese Fahrt besonders betreiben!"

"Von Coellen selbst aus, finden außer den Tourladungen nach Coblenz, Bingen, Mainz und Frankfurt, auch öfters Ladungen nach Bonn, Linz und Neuwied statt, sowie selbst für die Mosel die"

die Ladungen auf eine regulaire Weise gemacht werden.

Der Kaufmann will nicht warten, und er hat Recht; schnelle Beförderung muss der Rheinschiffahrt geben.

Ein Artikel der Convention von 1808, und auch nicht die bisherige Observanz verbietet dem Schiffer, auf seine Tour zu verzichten und außer der Tour mit wenig Gut abzufahren.

Gesetzt nun, man wolle eine Tour nach der Rheinschanze. Dies hängt von Baierns Handelsstande ab, eben so wie es von dem Binger Handelsstande abhängt, eine freiwillige Tour nach Coeln und zurück unzurichten; ebenso wie die Coellner Güter, wenn sie vorrätig sind, nach Bonn, Linz und Neumied schicken etc.

Aber wozu eine Tourfahrt jetzt schon, wenn sie nicht stets alimentirt seyn sollte?

Darum hätte man dem Art. 18 der Convention folgen, und den Gilde-Schiffen keine Häfen wohnen bestimmen, sondern denselben nur 1200 Centaux geben sollen, gleichviel nach Worms, Mainheim, der Rheinschanze Schreck, Freistadt, Speier etc. und sie zur Abfahrt anhalten sollen, sobald diese Zentner-Zahl für einen Platz voll war, oder den Schiffer fahren lassen, der mit weniger Gut, zur Beförderung des schnellen Fortkommens fahren will. Dieses ist nach Art. 18 konventionsmäßig erlaubt, aber nicht vorgeschrieben, dass er in der Tour nach einem bestimmten Hafen fahren soll.

Demgleichen wichtige Ursachen mögen die Grossherzoglich Hessische Regierung bestimmt haben, keine Verordnung zu erlassen, welche gerade Weis gegen alle Verträge und gegen die bisherige Observanz auf alle Rheinstrecken stritt. Uebrigens hat die provisorische Verwaltungs-Commission in ihrem neuesten Berichte gründlich dargethan, dass Fahrten nach den Königlich Baiischen Häfen von dem Haupt-Hafen Mainz ganzlich im Einklang der Verträge stehen, und zeigte, dass früher keine Fahrten dahin bestehen konnten, solange das linke Rheinufer unter Franko-sische Hoheit gehörte, woselbst zwischen Mainz und Straßburg keine Ladungspunkte zur Sicherheit der Mauth-Einrichtungen bestehen durften.

Praden; Nachtraglich zu der, in das Protocoll vom 20ten J. M. auf die verantlassende Note des Königlich Baiischen Herrn Bevollmächtigten, Grossherzoglich Badischer Seits abgegebenen vorläufigen Erklärung, bekräftigt sich der Grossherzogliche Bevollmächtigte, hochreverehrlicher Central-Commission die unter dem ehegetragen noch von dem heutigen Stations-Controleur erhobene amtliche Auskunft, über die Beschaffensheit

heit der Ladungen und Manifeste des Schiffers F. Oberdahn von Mannheim  
zu Protocoll zu geben. Die hochgeehrten Herrn Mitglieder dieser Com-  
mission werden aus dem, dieser Auskunftsvertheilung beigefügten, abschrift-  
lich beglaubten Manifeste der Ladung des Schiffers F. Oberdahn von Mann-  
heim, welcher im Hafen von Mannheim und der Rheinschanze für  
jenen von Mainz und Frankfurt geladen hatte, und am 5. October von  
Mannheim abgefahrun war, mit dem Schiffe, genannt Wallenstein, von  
dessen Anreitung und gewaltsamen Ausladung im Mannheimer Hafen,  
in der Note des Königlich Baiernischen Herrn Bevollmächtigten die  
Pede ist, welches übrigens bereits unter dem 6. Oct. l. M. in dem hiesigen  
Stationshafen eingetroffen war, schon jetzt einen näheren Aufschluss über  
den Zusammenhang der vorliegenden Reclamation erlangen. – Aus einer  
Vergleichung des Inhalts dieses Manifestes, mit den in der Reclama-  
tion des Spediteurs F. Scharpf angegebenen Waren, welche Oberdahn  
in der Rheinschanze eingeladen, geht hervor, dass sich alle diese  
Waren, mit alleiniger Ausnahme der 28 Fässer Zwetschen, die  
darin nicht angegeben sind, in seinem Manifeste verzeichnet finden.

Aus dem, des wahrscheinlichen Zusammenhangs und Contrastes wegen,  
nachträglich erhaltenen, hier ebenfalls in beglaubter Abschrift beigefügten  
Manifeste, des unmittelbaren Vormannes von Oberdahn, Sohn der  
Wittib Rippert von Mannheim, unter dem 4. ten l. M. von dort ab-  
gefahran und gleichzeitig mit dem Schiffe des Oberdahn hier ange-  
kommen, in welchem nicht die geringste Unregelmässigkeit wahr-  
zunehmen, ist übrigens ersichtlich, dass derselbe eben so wenig  
die fraglichen Fässer mit Zwetschen verladen hatte.

Aus dem beigefügten Manifeste und der Anzeige des hiesigen  
Stations-Controleurs geht übrigens weiter ganz unbeyweiselt hervor,  
dass sich dieser mehrwähnte Schiffer Oberdahn falsche Erklae-  
rungen der Bestimmungs-Tate, zum Nachtheile seiner gleich-  
berechtigten Gewerbegenosse, bei der Güter-Declaration in Mann-  
heim und auch in dem hiesigen Stations-Hafen, wiederholt  
hat zu Schulden kommen lassen, demnach offbare Verfälschun-  
gen mit den Manifesten treibt. Da nach der obenerwähnten An-  
zeige dieser Oberdahn der einzige Mannheimer Torschiffer ist,  
der sich beizehen lässt, den Beamten des dortigen Octroi-Erhebungs-  
Amtes falsche Frachtbriefe bei der Fertigung des Manifestes vor-  
zulegen, während derselbe die dort untergeschlagenen Original-  
Frachtbriefe hier abgibt, und eben dadurch die Verfälschung  
des Manifestes selbst constatirt, wobei auch die Rhein-Octroi-

-Aemter

Aemter, die er zu passiren hat, in ihren Intraden, hinsichtlich der Zwischenladungen, leicht geschmäler werden können; so hat der Unterzeichnete bereits hieron Veranlassung genommen, die Einleitung zu treffen, dass dieser Contravent vor seiner competenten Behörde zur gebührenden Untersuchung und Strafe gezogen und die Fortsetzung dieser Unterschleife für die Zukunft beseitigt werde.

Finden die erwähnten Aktenstücke zur Kenntniß hochverehrlicher Central-Commission gebracht werden, überlässt der Unterzeichnete dem unbefangenen Ermessen derselben, vorläufig zu beurtheilen, mit welcher Umsicht eine Reclamation zu behandeln seyn dürfte, bei welcher dieser Oberdahn als mitbeteiligt erscheint, und behaltet sich übrigens vor, die amtliche Auskunft über den Grund der Festhaltung des Oberdahn im Mannheimer Hafen, welche nach dem bereits erwähnten, jedenfalls nur augenblicklich, und zur Constatirung der Umgehung einer bestehenden Verordnung statt gefunden haben kann, da sein Schiff vor 16 Tagen schon hier eingetroffen war, so wie die weitere Erwiderung, der nachträglichen Königlich-Bayerischen Note, demnächst nachzubringen, wozu das Protocoll offen behalten wird.

Baiern; Der Unterzeichnete bekuft sich, als Antwort auf die neue Eingabe des Grossherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten, eine Vorstellung des Handelshauses Scharpf et Comp: zu übergeben, welche dem völlig widerspricht, was vorstehend gesagt wird.

Alles was der Grossherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte von Defraudationen der Schiffer bemerkt, gehört hier gar nicht zur Haupt-Sache, ich muss daher die hochverehrlichen Glieder der Central-Commission ersuchen, den letztthin gefassten Beschluss ungesäumt expedieren zu lassen, in welchem Beschluss hochverehrliche Central-Commission die völlestste Priorität beobachtete, die der Grossherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte erst nachträglich in Anspruch nimmt.

Baden; Behaltet sich unter wiederholter Rückbeziehung auf seine früheren Erklärungen, um die Expedition des Protocolls nicht länger aufzuhalten, das Weiter-Erforderliche zur gegenseitigen Beurtheilung des vorliegenden Falls lediglich vor.

Nassau; Aus den Vorträgen der Herrn Bevollmächtigten von Baiern und Baden bestätigt es sich leider zu sehr, dass Badischer Seite ein befrachtes

frachtetes Schiff auf dem Rheinstrom/ ansetzt, und in Mannheim/ gegen den Willen des Schiffers, ausgeladen worden ist. — Dieses einfache Factum reicht hin; — die Central-Commission übersieht alle Folgen. — Sie hat laut missbilligt, den Schutz der Verträge/ angerufen, gegen Retorsions-Maassregeln gewarnt. — So muss eine Behörde sich aussprechen, unter deren Autorität die Sicherung des Rheinischen Handels gegen gewaltsame Maassregeln/ gegeben ist. — Der Vorgang ist nicht Sache zwischen Bayern und Baden: alle Rheinstaaten sind berufen, dergleichen Vorgänge/ zu verhindern: die gemeinschaftliche Autorität reicht von Basel bis zum Meer; die Folgen können für uns alle fühlbar werden. Der Missgriff ist wahrhaft unbegreiflich! Aus dem Munde des Grossherzoglich Badischen Herrn Bevollmächtigten hören wir, dass das Rheinschiffahrts Amt in Mannheim/ an der ganzen Sache/ keinen Theil genommen. — Es ist also wieder die locale Stadtbehörde, welche sich in die Rheinschiffahrt einmischt! — Am Vorwand wird es nicht fehlen: von vorn herein aber bleibt' gewiss, dass man das Eigenthum dritter Personen auf's Spiel setzt. — Begreiflich ist die Eifersucht der Mannheimer Localität gegen die Spedition aus der Rhinechanze. — Gewiss muss Mannheim bessere Einrichtungen, wohlfeilere Bedingungen/ haben, will der Handelstand seine Spedition/ nicht verlieren! Jetzt noch wird der Warenauszug nach dem Neckar/ gegen natürliches Recht, gegen älteren Besitz, ohne alle vertragsmässige Einräumung an die Mannheimer Speditions-Häuser gefesselt: sovielchen Konspiration und Stapel sind längst aufgehoben, die Vollziehung der Congress-Beschlüsse/ ist jetzt mehr als jemals nothwendig geworden. — Wie kann man jeder Rheinseite, jedem Rheintal, jedem Rheinstaat/ die gleichen Rechte/ länger vorerthalten? — Wie lange noch sollen die Rechte/ der Nebenströme/ durch den leeren Vorwands hingehalten/ werden, dass man auf dem Rhein/ nicht einig/ werden könne?

Baden, Der Unterzeichnete nimmt die vorstehende Erklärung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, welche aus Veranlassung des vorliegenden Falls in die Erörterung mehrer dahin nicht gehöriger Punkte einget. um so mehr ad referendum, als derselbe weit entfernt ist, sich mit dem Inhalte derselben einverstanden erklären zu können.

Nassau, Ich betrachte allerdings die von mir berührten Verhältnisse. — als die veranlassende Ursache des vorliegenden unangenehmen Fälls, und ist sofern gehört alles, was ich gesagt habe, grade hierher.

Baden, Der Unterzeichnete bemerk't schlusslich nur, dass er es lediglich seinem höchsten Hofe anheimstellen kann, nur die Erklärung des Herzoglich'

Herzoglich Württemberischen Herrn Bevollmächtigten weiter zu beurtheilen seyn  
dürft.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr  
wie oben.

Gezeichnet: Büchler.  
· von Nau.  
· Engelhardt.  
· Verdier.  
· von Proessler.  
· Bourcound.  
· Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Praesident der Central Commission,

D 24

Abschrift.

• Anlage zum 335. Protocoll d. d. 20. October 1824.

Rheinschance den 3. October 1824.

Hochlöbliche Central Commission.

Ich habe fortwährend gesucht, daß es mir bei meinen Güterversendungen mehr um schnelle Expedition zu thun ist, als daß ich die Schiffer irgend eines Staates bei der Ladung vorgezogen hätte, und es durfte daher jedes Mannheimer Schiffer, der sich meldete, und gleich abfuhr, eben so gut auf Thal. Ladung rechnen, wie jeder andere - als es eine bekannte Sache ist, daß solche auch häufig Berg-Ladungen hinzunehmen! Indem dieses Benehmen ganz in dem Interesse der Mannheimer Schiffer ist, muß mich das Verfahren der Mannheimer Local. Behörde in das größte Erstaunen setzen.

Folgender Vorfall dringt mich, einer hochlöblichen Central. Commission bei Mittheilung der Thatsache meine Beschwürde darzulegen, und um eine bald mögliche Entscheidung ergebenst nachzuwischen. Die Sache selbst zeigt klar eine neue Chicane gegen mein heutiges Etablissement - und das Verfahren ist so conventionswidrig und gewaltsam, daß ich von der Gerechtigkeit einer hochlöblichen Central. Commission vertrauenvoll erwarten darf, sie wird mich und die ausgesprochene Freiheit des Stromes vor jenen unartigen Ereignissen schützen, und mir die gebührende Genugthuung verschaffen. Ich hoffe zugleich die Baadische Regierung wird die Eingriffe des Mannheimer Stadt. Amtes höchst missbilligen, und streng cügen!

Am 1. dieses kam nämlich Schiffer Oberdehn von Mannheim mit seinem Schiffe Wallenstein in heutigen Hafen, und empfing von mir in Ladung:

28 Fässer Zwetschgen	...
3 Fässer Potash	...
2 Ballen Hanf	...
9 Stück Papier	2,70 Ofl. 10 Kilow)
2 Kisten Leinwand	
1 Zulast Wein	
3 Stück Gewächsen	

Zu

Zu dieser Ladung bekam er noch mehrere hundert Zentner Tabac aus dem Mannheimer Hafen, die gesetzmässig außer der Tour gefahren werden dürfen.  
Als Oberdahn sein Manifest zur Verzollung abgeben, und dasfalls die Frachtbriefe von den Mannheimer Gütern von derselben Hafenmeisterin vorliegen lassen, nahm solcher beides in Besitz, und erklärte an Oberdahn, daß nach eingetroffenen Stadtmärtlichen Befehlen, dem Schiffer Oberdahn das Abfahren zu untersagen, und ihm anzudeuten seye, es möge die in der Rhinschanze geladene Güter an dem Mannheimer Neckar-Krahnen wieder ausladen, widergenfalls man ihn mit Gewalt dazu anhalten würde!

Als Oberdahn wie natürlich sich das Ansinnen weigerte, und kiloz darleyt, daß jene Zumuthung durchaus auf kein Recht gegründet sey - setzte man die Drohung in Vollzug, und ließ mit bewaffneter Macht in Begleitung des Krahnenmeisters das Schiff Oberdahns gewaltsam von dem Rheine ab, und an den Neckarkrahnen führen, wo man morgen die Zwetschgenfüßer & Co. ausladen will.

Der einlängende Proces-Verbal sagt die Wahrheit des Gesagten. Dass der Herr Hafenmeister Müller seine Erklärung, warum die Aretirung geschehen, nicht zu Protocoll gab - beweist schon das Unrecht. Sie wurde übrigens mündlich im Beysyn von Zeugen gegeben.

Die Aretirung des Schiffes von Oberdahn erfolgte schon gestern - bis heute habe ich darüber noch keine officielle Anzeige, und ich bin ungewiss, was man ferner mit meinen Gütern beginnen will. Es sind dieses Speditions-Güter, und sehr teuer! Wer soll - wer wird mir den Schaden ersetzen, und wer kann mir die Nachtheile vergüten, die durch solche Vorfälle für mein Etablissement erwachsen?

Ich erlaube mir nochmals die Sache zur baldigen Entscheidung einer hochlöblichen Central. Commission dringend zu empfehlen, und verharre

Einer Hochlöblichen Central. Commission

ganz ergebenster

Geschnet, Joh. Heinrich Scharff.

Auslage zu dem 335: Protocoll vom 20: October 1824.

Abschrift.

Not. Prot. Vol. 13.

N<sup>o</sup>. 55.

Auszug

aus den Notariats-Acten des Großherzoglich  
Badischen Notars Peter Carl Salat zu Mann-  
heim.

do. C. Salat zu Mannheim

Heute den zweiten October im Jahre Ein tausend acht hundert und  
vier und zwanzig des Nachmittags vier Uhr, habe ich unterschriebener Notarius  
in Präsenz der mitunterschriebenen zwey Zeugen mich auf die von dem Schiffer-  
meister Hrn Johann Oberdhan dahier eingangene Requisition zu dem  
Hrn Hafenmeister Müller am Neukirchuhnen dahier verfügt, und  
denselben darüber befraget, warum er die gegenwärtige Ladung des Requi-  
renten nicht expedire, da nun derselbe erklärte: die Ursache warum er  
die Ladung des Schiffer Oberdhan nicht expedire, gegenwärtig nicht expedieren  
könne, sei denselben bekannt, und es wundere ihn, dass derselbe von ihm  
hier über eine Notariats-Burkundung verlange, er könne ihn nicht expedi-  
ren, und überlasse das weitere dem Schiffer Oberdhan selbst, wenn er  
glaube mit seiner Ansicht im Wege der bestehenden Ordnung durchzusetzen,  
und unterzeichne diese seine Erklärung.

Auf der Urkunft unterschrieben: Müller, Hafenmeister.

Diesem zufolge habe ich, der Notarius, Nahmen des Requienten vor nicht  
beschickter prompter Expedition ob bemerkter Ladung und was dem all. mit Schaden  
und Kosten, und wie es sonst Nahmen haben mag anhängig, behörig protestirt,  
um solches alles von dem, so hierunter verbunden, zu prætentiren und zu haben,  
wie sich das von Rechtswegen, auch Ordnung und Gebrauch nach gebühret  
und gehöret. Adum. Mannheim Datum u<sup>i</sup> supra.

Auf der Urkunft unterschrieben: Philipp Grün und Foh. Schweinhauer,  
als Zeugen.

Zur Burkundung,  
Peter Carl Salat, Großherzg. Badischer Notar.

Dass dieser Notariats-Acten-Auszug der Urschr. ist vollkommen gleichlau-  
gend ist, wird hierdurch beglaubigt. Mannheim d. 2. October 1824.

Zur Burkundung,  
F. L. S.  
Goz. Peter Carl Salat,  
Großherzoglich Badischer Notar.

Anlage zu dem 335. Periwall, 20. October 1824.

Mainz den 20. October 1824

Falsche Erklärung der Bestimmungs-

-Orte in den Manifesten des Schiffer  
Johann Oberdahn von Mannheim  
betreffend:

Ego! Kochwohlgeboren! wollen aus den anliegenden Manifesten der von Mannheim mit Ladungen hier angekommenen Schiffer zu erschien belieben; dass alle übrige Schiffer in denselben den Bestimmungs-Ort richtig angegeben, nur der Schiffer Johann Oberdahn nicht hierin von der Wahrheit und vorgeschriebenen Ordnung, mit welcher die Manifeste gefertigt seyn müssen, stets ab, und erklärt grossenteils die Güter, welche nach Mainz bestimmt sind, nach Frankfurt a/M., wodurch die übrigen Frachtschiffer in Mannheim benachtheiligt werden!

Der Herr Contrôleur Hessemann zu Mannheim, ist der Redacteur dieser Manifeste, und als sehr braver Beamter bekannt und bezeichnet jedesmal auf denselben, dass solche laut vorgelegten Frachtbriefen gefertigt sind; es scheint daher, dass der fragliche Schiffer diesem Beamten falsche Frachtbriefe, welche eine andere Bestimmung enthalten, bei der Fertigung des Manifestes vorlegt, da er hier die Originale, welche Mainz zur Bestimmung haben, richtig abgibt, nach welchen die Güter ausgeladen werden.

Obgleich diese Güter einen andern Bestimmungs-Ort in den Manifesten haben, so werden solche, wenn sie hier entladen werden, alle gewogen und kann deswegen, rücksichtlich des Gerichts kein Unterschleiß geschehen, allein, untersteht sich dieser Schiffer, andere Bestimmungs-Orte durch unterschobene Fracht-Briefe anzugeben; so ist er auch kühn genug, durch falsche Frachtbriefe das Gewicht bei jenen Gütern, welche nicht in einem Hafen geladen werden, wo eine öffentliche Waage besteht, und welche in keinen Stations-Hafen gehen, und beim Ausladen verifiziert werden, unrichtig anzugeben, wodurch die Rheinzoll-Amtsr. welche er zu passieren hat, in ihren Intraden leicht geschmäleret werden können!

Das

Sgt Kochwohlgeboren!  
des Grossherzoglich Badischen Legationsrath'  
und berottmächtigten Commissair der Rhein-  
schiffahrt, Ritter, etc. Herrn von Büchler.

Das Manifest ist ein Akt, welcher in allen seinen Theilen, der Wahrheit getreu, ausgestellt seyn muss und dürfen deswegen keine falsche Bestimmungs-Orte darin angegeben seyn, da hierdurch Anlass zu mancherlei Unterschleichen gegeben wird.

Ew. Hochwohlgeboren hochverehrlicher Erlass von heute, worin Hoch-  
-dieselben die Vorlage des Manifestes des Schiffers Oberdahn verlangen, ver-  
-anlaßt mich, diese Bemerkungen mit der gehorsamsten Bitte zu machen,  
die hochgefällige Einleitung treffen zu wollen, damit dieser Unordnung  
baldmöglichst abgeholfen werde!

Ew etc. etc.

Gey. Kraemer,  
provisorischer Stations-Controller.

Abschrift

Anlage zu dem 335. Protocoll vom 20. October 1824.

Nº 1659.

Angekommen den 6. October 1824.

Manifest der Ladung des Schiffers Johann Oberdahn von Mannheim,  
welcher im Hafen von Mannheim und Rheinschanz für jenen von Mainz  
und Frankfurt geladen hat, und am 5<sup>ten</sup> October 1824 von da abgefahren ist,  
mit dem Schiff genannt "Wallenstein" Nº 886, d. v. 2342 Zentv. Ladungsf. zu...

Bestimmung Ort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Colis oder Gefässer	Gattung, Benennung & Nummern der Güter.	Angegebenes Gewicht in Centnern von 5 Meiragr.		Befundenes Gewicht auf der öffentl. schen Waage im Hafen zu	Anmerkungen
				Zentner	Kil.		
Mainz	CH.	2	Waaren zur ganzen Gelahr. Ballen Hanf N° 27. 28.	3	18		Nicht hierher gekommen
"		1	Handmühle.	1	00		
"	RC.	2	Vinsel.	7	25		
"	L.R.	2	umholt. Kisten Leinwand 605.	1	49		
"	C.K.	1	Pack Papier.	1	49		
"	WK.	8	dt. dt. 1 à 8.	17	26		zu Mainz ausgeladen
"	KL.	1	Ballen Baumwolle 619.	1	30		
"	CD.	1	Fass Kleider 1.	1	25		
"	S.	1	dt. Bettung 3.	1	12		
"	Δ.	4	Coll. Material-Waaren.	2	10		
"	O.	10	Pack Papier.	20	00		Nicht hierher gekommen
Höchst.	O.	4	Ballen Blätter Abfälle 1025 à 1026	18	31		dt.
"	R.	1	Zulast Wein 2.	15	25		dt.
"	Δ.	38	Ballen Tabac N° 866 à 903.	199	25		dt.
Frankfurt	Δ.	2	dt. dt.	11	00		zu Mainz ausgeladen
"	Δ.	30	dt. dt. 747 à 776	189	30	24 Ballen zw. Mainz Laut den Frachtbussen ausgeladen!	
"	Δ.	10	dt. dt. 905 à 914	16	38	dt.	und Anweisungen
"	Δ.	11	dt. dt. 851 à 861	16	00	Nicht hierher	Sechs hundert achtzig
"	Δ.	4	dt. dt. 783 à 786	9	13	dt.	Zeitver. dreissig fünf
"	H. et	19	dt. dt. 824 à 843. 918	42	35	dt.	Kilogr.
"	WC.	2	Fass Paquet Tabac 916. 917.	2	25	dt.	
"	O.	5	Ballen Tabac 953 à 957.	27	28	zu Mainz ausgeladen	
"		3	dt. dt. 1055. 1056. 1057.	17	07	Nicht hierher gekommen	
				680	85		

Mannheim den 5. October 1824.

Goz. Joh. Oberdahn!

Nº 1167.

Zahlte Recogn. 9 Fas. 51 Cts.  
681 flr. 41. 61 . 81 .  
71 . 62 .

Siebenzig einnt. Fas. 62 Cts.

Mannheim den 5. October 1824  
Goz. Hosemann. Alster. L. S.

Nº 886.

Wasserzug 0.30.  
Laut Manifest 681 Zentner,  
Sechs hundert achtzig ein / Ztr.  
Goz. Schwary.

Bureau  
von Mannheim.

Recapitulation.

Nr. 1167  
des Registers.

Vorzeiger dieses hat zahlt an Precognition Gebahr.  
von : Zentral doppelten Precognition .....  
von : id. zur ..... 20: Gebühr .....  
von : id. zur .....  $\frac{1}{10}$  dt .....  
von 651 id. zur ..... ganzen Gebühr .....

9	81
"	"
"	"
61	81
<hr/>	
71	62

Zusammen Siebenzig ein Francs, Sechzig zwei Ots.

Auf dem Rheinschiffahrt's Octroi Bureau zu Mannheim den 5: October 1824.  
Der Controleur, Der Einnehmer,  
Gey. Hosemann. Gey. Alster.

Für gleichlautende Abschrift,  
Der Grossherzog. Hessische Stations-Controleur,  
Mainz den 22: October 1824  
Gey. Kraemer.

Abschrift.

Anlage zum 335. Protocoll vom 20. October 1824.

Nº 1658

Mainz. Angekommen den 6. October 1824.

Manifest der Ladung des Schiffers F. Rippert W. von Mannheim, welcher  
im Hafen von Mannheim für jenen von Mainz und Frankfurt geladen hat,  
und am 15. October 1824 von da abgefahren ist, mit dem Schiff genannt die Zeit N° 203  
von 1076 et 200 Zentner Ladungsfähigkeit zu et Sprungnachen.

Bestimmungs Ort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Colis oder Gefässer.	Gattung. Benennung et Nummer der Güter.	Anggebrachtes Gewicht in Zentner		Befundenes Gewicht auf der offent von Mainz leichn Haage im Hafen zu	Anmerkungen.
				Zentner	Kil.		
Waren zur ganzen Gebühr.							
Mainz.	X	1	Fässer sauer Klee Salz.	1	25		Vor der Ladung Wind.
"	LG	1	Päckel Hemder 1	1	17		
"	AB	1	emb. Kroffer 30			1 23	
"		1	Kiste Studentengut 30				
"	IF	1	emb. Fässer Kochl 1			1 45	
"		1	Päckchen Bücher 1				
"	H	1	Fässer Weinstein 1094	3	00		
"	LK	1	Ballen in Leinen mit Bürstenware	1	25		
"	HdN	1	Kiste Leinwand 1601	2	35		
"	VS	1	dt. Wachslichter 290	1	38		
"		2	Malter Sack Schwing oder Spulmehl	2	31		Zu Mainz ausgeladen
"	S	1	Kiste Spiegel 190	1	38		
"	C	1	emb. Schachtel Material Waare	1	13		
"	LS	1	Fässer gedörnte Zwetschen 1	1	31		
"		1	Ballot Klübung et Geträubt Körne	1	13		
"	⑧	1	Ballon Zunder 651	2	00		
"	S	9	Colli trocken und flüssigen Waren	10	00		
"	FGC	3	Kisten Teignwaren 1265 et 1267	4	00		
"	M. plom	1	Sack grün Korn	2	00		
"	D	5	Fässer Hanf Tchil 1458	50	00		
Mannheim		1	dt. Apotheken Waren 2357	1	25		nicht hierhergekommen
Mainz	W. v. N	3	Colli Bücher Haarschärfte Glasware	7	32		Zu Mainz ausgeladen
do	△	18	Ballen Blätter Tabac 181 et 195	100	34		do
Frankfurt	W	2	Säcke Kirschen Harry 1.2.	5	30		
"	△	1	Fässer Mannheimer Wafser 174	1	13		
"	V	3	dt. Krapp 132. 133. 134	34	25		Zu Frankfurtausgeladen
"	H. W. N	1	dt. Stärk 1262	2	14		
"	△	4	Ballen Blätter Tabac 177 et 180	27	27		
Mainz	A	20	Leere Fässer	24	00		im Nachen zu Mainz
Frankfurt		1	Kistel Cremserneis 210	2	10		Zu Frankfurtausgeladen
				290	44		
Zum 1. Theil							
Mainz	M. plom	30	Sack Hirsen	72	00		
"		1	dt. Linsen	2	00		Zu Mainz ausgeladen
Mannheim den 5. October 1824.							
Geg. Friedrich Rippert							

Bureau  
von Mannheim.  
N° 1166,  
des Registers.

Recapitulation.

Vorzeiger dieses hat zahlt an Recognitions-Gebühr	16	45
von Zentner doppelten Recognition	:	"
von id. zur 20. Gebühr	:	"
von 7½ id. zur 1½ dt.	1	68
von 291 id. zur ganzen Gebühr	26	41
Zusammen Vier und Vierzig Francs, fünfzig viertel Ots.	14	54

Auf dem Rheinschiffahrts Octroi Bureau zu Mannheim den 5. October 1824.

Der Controleur,  
Gez. Hosemann.

Der Einnehmer,  
Gez. Alster.

Für gleichlautende Abschrift,  
Mainz den 22. October 1824  
Der Grossherzog. Hessische Stations-Controleur,  
Gez. Kraemer.

Abschrift

Anlage zum 335: Protocoll vom 20: October 1824.

Rheinschanze den 18: October 1824

An die Hochverehrliche  
Central. Commission  
für die  
Rheinschiffahrts-Angelegenheiten  
zu Mainz.

Unterm 3<sup>r</sup> dieses Monats hat sich der erfreulichs-will Unterzeichnete  
die Freiheit genommen Einer Hochverordneten Central. Commission  
die Gewaltthäufigkeiten anzulegen, welche die Grossherz.lich Badischen  
Behörden zu Mannheim sich gegen das Eigenthum des gehorsamst  
Unterzeichneten auf offenem Rheine erlaubten, indem sie das in dem  
diesseitigen Hafen der Rheinschanze beladene Fahrzeug des Schiffers  
Oberdahn mit bewaffneter Macht an das jenseitige Ufer bringen und  
dort die darin enthaltenen Güter ausladen ließen.

Es sind seitdem 14 Tage verflossen und auf diese Stunde weis der Unter-  
zeichnete noch nicht officiell, welches die Veranlassung zu den erwähnten, die  
Freiheit der Rheinschiffahrt im höchsten Grade verletzenden, Hand-  
lung gewesen sei, eben so wenig weis er was aus seinen Gütern geworden ist.

Eine Hochverordnete Central. Commission wird es unter diesen Um-  
ständen dem Unterzeichneten nicht ungern aufnehmen wenn er es wagt  
seine oben angeführte Eingabe in Erinnerung zu bringen und um eine  
saldige Entscheidung darauf zu bitten!

Der Schaden, welchen der Unterzeichnete durch die fragliche Handlung  
erleidet, ist sehr beträchtlich, indem die ihm entzogenen Güter nun von dem  
Handlungshause, an welches sie adressirt waren, nicht mehr acceptirt werden  
wollen.

Der Unterzeichnete muss daher darauf bestehen, dass sie denjenigen  
als Eigenthum verbleiben, die sie an sich gewogen haben, dass ihm aber  
dagegen nicht nur der volle Werth, welchen sie am Tage ihrer Wagnahme  
hatten,

hatten, baar vergütet, sondeen daß ihm auch der Schaden ersetzt werde, welchen er überhaupt durch diese Handlung erlitten hat, worüber er demnächst eine Rechnung aufstellen und übergeben wird.

Aufser diesem, überläßt sich der Unterzeichnete der Hoffnung, Eine Hochverordnete Central. Commission werde nicht nur das Benehmen der Badischen Behörden höchst missbilligen, sondern auch dahin einschreiten, daß ähnliche Fälle für die Zukunft gänzlich beseitigt werden!

In Ehrfurcht und Gehorsam verharret

Einer Hohen Central Commission

Unterthänigster  
Ges. Joh. Heinr. Scharpf.